

1. Direktes und indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst („direktes Aval“) oder sie beauftragt mit der Avalerstellung eine andere Bank („Zweitbank“) und übernimmt ihr gegenüber ein Aval in Form einer Rückgarantie („indirektes Aval“). Mangels Weisung des Auftraggebers kann die Bank ein indirektes Aval erstellen, sofern sie es nach den Umständen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich hält.

2. Entgelte

Die Bank ist berechtigt, den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf dem Avalkonto zu belasten und ihm – neben den sonstigen Entgelten und Auslagen – für die Dauer ihrer Verpflichtung periodisch Avalprovision zu berechnen, sobald sie das Aval oder den Avalauftrag nebst Rückgarantie an die Zweitbank ausgehändigt bzw. abgesandt hat. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, sofern keine einzelvertragliche Absprache getroffen worden ist.

3. Ausbuchung

Die Bank wird direkte Avale, die nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterstellt sind, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn vor deren Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme einget.

Bei allen sonstigen direkten und allen indirekten Avalen wird die Bank erst dann das Aval ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten/der Zweitbank bedingungslos und schriftlich aus der Haftung entlassen worden ist.

Im Falle einer Prozessbürgschaft muss der Bank, sofern ihr die Urkunde nicht von dem Begünstigten zur Entlastung zurückgegeben wird, dessen Zustimmung zur Haftungsentlassung oder eine rechtskräftige Anordnung nach § 109 Abs. 2 ZPO nachgewiesen werden.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

4. Reduzierung

Die Bank wird bei Reduzierungen eines Avals eine entsprechende Teilausbuchung vornehmen und dies bei der Berechnung der Avalprovision berücksichtigen, wenn bei einem direkten Aval die Bedingungen von dessen der Reduzierungsklausel erfüllt sind oder die Bank eine bedingungslose und schriftliche Teilentlastung des Begünstigten erhalten hat bzw. wenn der Bank bei indirekten Avalen eine bedingungslose und schriftliche Teilentlastung seitens der Zweitbank vorliegt.

5. Dokumentenprüfung

Die Bank wird alle Dokumente, die in einem Aval verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, einschließlich der Zahlungsanforderung, sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Bedingungen des Avals entsprechen und einander nicht widersprechen. Werden Dokumente nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission vorgelegt, so darf die Bank sie wie Originale behandeln.

6. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer Zahlungsanforderung benachrichtigen.

7. Zahlung an den Begünstigten unter dem Aval

Die Bank ist wie folgt zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr eine Zahlungsanforderung des Begünstigten/der Zweitbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen ihres Avals, insbesondere vor dessen Verfall, zugegangen ist.

a) Bürgschaft auf erstes Anfordern und Garantie

Bei Bürgschaften auf erstes Anfordern und Garantien muss die Bank Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies von der Bank verlangt. Wegen der besonderen Risiken von Bürgschaften auf erstes Anfordern und Garantien wird auf den unten stehende Risikohinweis verwiesen.

b) Bürgschaft

Bei Bürgschaften ohne Zahlungsklausel auf erstes Anfordern wird die Bank dagegen alle zulässigen Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die binnen angemessener Frist ihr gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht worden sind, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

8. Aufwendungsersatzanspruch der Bank

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bank alle Aufwendungen zu ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte und die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen.

Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

Risikohinweis für Bürgschaften auf erstes Anfordern und Garantien

Bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern oder Garantie muss die Bank Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies von der Bank verlangt. Die Bank wird das Zahlungsverlangen nur dann zurückweisen, wenn unverzüglich nach Benachrichtigung des Auftraggebers ein Rechtsmissbrauch bei Inanspruchnahme offensichtlich ist oder liquide bewiesen, das heißt durch Dokumente belegt wird. Die Bank kann das Konto des Auftraggebers auch dann belasten, wenn nach dessen Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten zu Unrecht erfolgte, aber ein Rechtsmissbrauch bei der Inanspruchnahme nicht offensichtlich ist oder nicht liquide nachgewiesen werden konnte. Nach Zahlung durch die Bank muss der Auftraggeber etwaige Rückforderungen gegenüber dem Begünstigten geltend machen. Damit trägt der Auftraggeber das Risiko, dass der Begünstigte später zur Rückerstattung des erlangten Betrages nicht bereit oder wegen Insolvenz nicht mehr in der Lage ist.